Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808

1782

46 (11.11.1782)

Visual Library

Montags, den 11ten November 1782.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No. 46.

Wöchentliche Ostfriesische

Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Avertissements.

I Denen Kaufleuten wird bekannt gemacht, daß wer die Lieferung, als an schweren Eichen, Greinen, Ostseischen, Hamburger-Holz, Backsteine, dito hartgebackene, dito Wracke, Püttsteine, Dachpfannen, Forstpfannen, Flohren, Esterchin, altjährigen Kalk, Cement, grob Schwedisches Eisen diverse Sorten von Rungen und Nägel,

Landesbibliothek Oldenburg

Nägel, Docken, Strohrope, Lur, gesotten Leinöhl, Farbe, Theer, doppelte und einkelte Glaßpfannen mit Glaß, Bley oder Loth, geschliffene Flohren, Glaserarbeit, zum Behuf der neuen- und Reparationes Königl. Gebäuden in denen zu meiner Inspection gegebenen Aemtern, als in Norder, Berumer, Esener, Wittmunder, und Friedeburger Amte für das Jahr 1783. übernehmen will, die genaueste Preise, Specificationes an den Herrn Cammer-Calculator Weber, oder unmittelbar an die hiesige Königl. Preußische Ost-Friesische Krieges- und Domainen-Cammer, gegen den 1sten December a. c. Franco einzusenden hat. Wer die wohlfeilsten Preise einsendet, bekömmt die Lieferung in jedem Amte. Es werden lauter gute Materialien geliefert und verdungen laut Conditones. Nach den 1sten December a. c. werden keine Specificationes mehr angenommen.

Aurich den 24sten October 1782.

Richter, Baurath.

Den Kaufleuten und Handelskundigen ist bekannt, daß bishero nach den Englis. Navigations-Acten nicht erlaubt gewesen ist, Fichten- und Tannenholz aus Deutschland anders als auf Englischen Schiffen nach England zu bringen, und daß auch die Schiffahrer der einen Provinz nicht die Producte der andern dahin bringen dürfen, wenn diese verschiedenen Provinzen zur Zeit der errichteten Navigations-Acte nicht einen und denselben Oberherrn gehabt. Da nun die Schiffarth und der Handel von ganz Deutschland, besonders auch der Königl. Preußischen Lande, dadurch, und die von den Oesterreichischen Niederlanden in andern Artikeln sehr eingeschränkt gewesen; so haben Se. Majestät der König und das Parlement von Großbritannien diese Einschränkung auf eine sehr weise Art durch eine neue Parlements-Acte gemildert, und nachgegeben, daß alle Arten von Bauholz auf allen Schiffen, die ein Eigenthum der Unterthanen desselben Souverains sind, in dessen Lande solche Güter produciret, oder verarbeitet worden, nach Großbritannien gebracht werden können. Diese Parlements-Acte ist in dem gegenwärtigen Jahre 1782 publiciret und gedruckt worden und lautet in einer genauen Uebersetzung, die man zur Nachricht der Handelsleute hiedurch allgemein bekannt machen wollen, nach ihren ganzen Innhalt also:

Im 22sten Jahre Königs Georg des dritten, Cap. 78. Acte, um zu erlauben, daß die Specerey- und Arzeney-Waaren, welche Producte von Ungarn oder Deutschland sind, aus den Oesterreichischen Niederlanden oder jenem andern Theil von Deutschland, gegen Erlegung der einfachen Rechte eingeführt werden können; Imgleichen daß die Ungarische und Deutsche Weine, wie auch die Organsin-Seide, aus den Oesterreichischen Niederlanden und jedem andern Theile von Deutschland; ferner daß auch das Bauholz und andere Güter aus jedem Theile von Europa in Schiffen, welche den Unterthanen des Oberherrn gehören, in dessen Lande diese Güter gewachsen, hervorgebracht oder verarbeitet sind, nach Großbritannien gebracht werden können.

Da eine Acte des Parlements vom 8. und 9ten Jahre der Regierung Königs Wilhelm III, welche betitult ist:

Acte zur Verminderung der Abgaben vom ausgeführten Zinn und Blech und zu Festsetzung eines Aequivalents durch eine Abgabe auf Specerey-Waaren; nachdem

dem sie bemerket, "daß durch eine Acte vom 12ten Jahre der Regierung Königs Carl II. "betitult: Eine dem Könige von den Häfen- und Schifsgeldern, und andern von ein- "und ausgeführten Waaren zu bezahlenden Abgaben bewilligte Subsidie, festgesetzet "worden, daß alle Specerey- und Arzeneywaaren, welche unmittelbar von dem Orte "ihres Wachsthums in Schiffen, welche in England gebauet worden, eingeführet wür- "den, nur auf ein Drittel des ihnen in der Taxe beygelegten Werths und nicht mehr an- "geschlagen werden sollen,, unter andern Dingen festgesetzet, "daß die Abgabe von "Specerey- und Arzeney-Waaren, welche unmittelbar von dem Orte ihres Wachsthums "in Englischen Schiffen eingeführt würden, nach dem vollen Werthe, wie er von den ver- "schiedenen Gattungen in der Taxe festgesetzet ist, und nicht nach der erwehnten Herab- "setzung bezahlt werden, dagegen aber von allen sonst eingeführten Specerey- und Arze- "ney-Waaren das dreyfache von dem erwehnten Werthe bezahlt werden solle,, und da bishero die in Ungarn oder Deutschland gewachsene oder verfertigte Specerey- und Arze- ney-Waaren gewöhnlich von Rotterdam gegen Bezahlung der einfachen Abgabe eingeführt nunmehro aber es für nützlich gefunden worden, die Einfuhr dieser Waaren auf gleiche Weise aus den Oesterreichischen Niederlanden, und jedem andern deutschen Hafen zu ge- statten, und also des Königs Majestät gefallen hat, daß festgesetzet würde, und ist festge- setzet worden von des Königs Allerhöchsten Majestät, mit und durch den Rath und Be- willigung der Geistlichen und Weltlichen Lords und der Gemeinen, welche zu dem gegen- wärtigen Parlement versammlet sind, und durch derselben Autorität:

daß von und nach dem 25sten Julius 1782 alle Arzeney- und Specerey-Waaren, welche in Ungarn oder Deutschland gewachsen oder verfertiget, und in einem Hafen der Oesterreichischen Niederlande, oder einem andern deutschen Hafen geladen und verschiffet, und von da auf einem Englischen Schiffe in dieses Königreich eingeführt werden sollen, so angesehen und behandelt werden, als kämen sie unmittelbar von dem Orte des Wachs- thums, Hervorbringung oder der Verarbeitung, und hiernach ihre Abgaben bezahlen; alles dessen was in vorerwehnter Acte verfüget worden, und jeder andern Acte oder Acten des Parlements unangesehen.

II. Und hierauf ist ferner durch die vorerwehnte Autorität festgesetzt, daß von und nach dem 25sten Julii 1782 es jedermann erlaubt seyn soll, alle Arten von Weinen oder alle Arten von gesponnener Organsin-Seide, welche in Ungarn, den Oester- reichischen Besitzungen und irgend einem Theile von Deutschland gewonnen oder verarbeitet worden, aus den Oesterreichischen Niederlanden, oder irgend einem dem deutschen Kaiser oder dem Hause Oesterreich unterworfenen Hafen, in Großbritan- nien gegen Bezahlung derselben Abgaben einzuführen, in Absicht der Weine, als die Rheinischen Weine, und in Absicht der Seide, als dieselbe aus Italien einge- führte Seide bezahlen müsse, unangesehen aller Gesetze, Abgaben und Gebräuche, welche diesem zuwider seyn möchten.

III. Und da auch durch eine Acte des Parlements vom 12ten Jahre der Regierung Königs Carl II. betitelt:

Acte zu Ermunterung und Vermehrung des Schifbaues und der Schiffarth, unter andern Dingen festgesetzet worden:

daß

daß keine Güter oder Waaren, welche in Moscau, oder in einem der Lande und Gebiete des Großfürsten, oder Kaisers von Moscau oder Rußland gewachsen, hervorgebracht oder verarbeitet sind, auch keine Arten von Masten, Zimmerholz oder Brettern, oder fremdes Salz, Pech, Theer, Harz, Hanf oder Flachs, Rosinen, Feigen, Pflaumen', Oliven', Oele, auch keine Arten von Getreyde oder Korn, Zucker, Potasche, Weine, Weineßig, Aquavita, Brantwein, sollen in England, Irrland, Wallis und die Stadt Berwick am Tweed auf einem Schiff oder Schiffen, Fahrzeug oder Fahrzeugen eingeführt werden sollen, die nicht würklich und ohne Betrug dem Volke dieser Reiche oder jemand aus demselben, als wahren Besitzern und Eigenthümern gehören, und wovon der Schiffsmeister und wenigstens drey Viertheil der Seeleute Engländer sind, solche Schiffe und Fahrzeuge ausgenommen, welche in dem Lande oder Platze gebauet sind, deren Wachsthum, Production und Manufactur obgedachte Güter sind, oder aus einem solchen Hafen, aus welchem die besagte Güther ausgeschiffet werden können, oder doch gewöhnlich zuerst ausgeführet werden, und deren Schiffsmeister und drey Viertheile der Seeleute wenigstens aus besagtem Lande oder Platze sind, bey Strafe des Verfalls des Schiffes und der Güter: und da auch durch eine andere Acte vom sechsten Jahre der Regierung Königs Georg *I.* betitelt:

> Acte zu Wiederrufung der Acte, betitult: Acte zu Verhütung des Unterschleifs und Regulirung der Mißbräuche bey den Königl. Zöllen vom 13ten und 14. Jahr, der Regierung König Carls *II.* in so fern sie betrift das Verbot der Einfuhr tannener Bretter und tannen Bauholzes aus Deutschland, unter andern Dingen festgesetzt ist:

daß es allen Unterthanen Sr. Majestät erlaubet seyn soll, tannen (fichten) Zimmerholz, tannene Bretter, Planken und Masten, welche ein Product von Deutschland sind, in allen Quantitäten aus allen Häfen und Plätzen von Deutschland in dies Reich zu bringen, aber nur auf Schiffen, die in England gebauet sind, so daß der Eigner oder die Eigner Sr. Majestät Unterthanen, und der Schiffseigner und wenigstens drey Viertheile der Seeleute gleichfalls Brittische Unterthanen sind, und dafür nur dieselben Taxen und Auflagen zu bezahlen, welche für tannen Bauholz, tannene Bretter und Masten, die aus Norwegen eingeführt werden, bezahlt werden müssen; so wird nunmehro in der Absicht die Einfuhr des Schiffsbauholzes und der andern in den vorerwehnten Acten bemerkten Artikel in dieses Königreich zu befördern, durch die vorhergemeldete Autorität festgesetzt, daß vom und nach dem besagten 25sten Julii 1782 es allen und jeden erlaubt seyn soll, alle Arten von Bauholz, und die in der vorerwehnten Acte bemerkte Artikel, aus allen fremden Häfen und Plätzen in Europa in Großbritannien einzuführen, auf allen Schiffen oder Fahrzeugen, die ein Eigenthum der Unterthanen desselben Souverains sind, in dessen Landen jene Güter producirt oder verarbeitet worden, wenn gleich das Land oder Platz, wo ein solches Schiff oder Fahrzeug gebauet ist, oder zu dem dasselbe gehören mag, sich noch nicht zu der Zeit unter der Herrschaft des Souverains befand, da die vorerwehnte Acte vom 12ten Jahre der Regierung Königs Carl II. gegeben ist; unangesehen alles was in dieser oder andern Acten enthaltend dagegen seyn mag.

IV.

Landesbibliothek Oldenburg

IV. Verstehet es sich aber allemal von selbst, daß alle solche Güter und Waaren, welche auf Schiffen, die in der Fremde gebauet, oder das Eigenthum von Fremden sind, in Großbritannien eingeführt werden, allen übrigen Abgaben unterworfen bleiben, denen sie unterworfen gewesen seyn würden, wenn diese Acte nicht gemacht wäre.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Auf gerichtl. ertheilte Commißion des wollöbl. Amtgerichts zu Friedeburg, soll des Boerchert Ulrichs zu Abickhave belegener Platz, cum annexis zur Befriedigung desselben Creditorum, so von vereydeten Taxatoren auf 1124 Rthl. 18 Sch. in Gold gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, als den 18ten Sept. 16ten Oct. und 13ten Nov. 1782, am Amtgerichte öffentlich zum Verkauf ausgeboten, und im letzten Termino dem Meistbietenden losgeschlagen werden. Conditiones sind bey dem Justiz-Commissario und Ausmiener Gellermann einzusehen, oder gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.

2 Des weyland Bäckers und Schüttemeisters Hinrich Everts Velthuis Kinder und Erben sind Theilungshalber gesonnen, das zu Emden an der Kraanenstraße in Comp. 22. Nro. 66. stehende Haus in dreyenmahlen, als am 29. Oct. sodann 19. Nov. und 10. Dec. 1782. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Des weyland Kupferschmidts Ede Heykes Wittwe und Kinder zu Emden sind Theilungshalber resolviret, folgende Immobilien, als:

1) ein Haus am Delft in Comp. 1. Nro. 12.

2) ein Haus an der Peisterstraße in Comp. 2. Nro. 21. mit einer besondern Wohnung dahinter an der Emsmauer,

3) ein Haus an der Schulstraße in Comp. 2. Nro. 70. sodann

4) ein Wohnhaus und Kuhmilcherey an der Boltenportsstraße in Comp. 12. Nro. 4. gleichfalls am 29. Octob. 19. Nov. und 10. Dec. 1782. öffentlich zum Verkauf feilbieten zu lassen.

3 Des weyland Schiffers Gerd Gerdes Wittwen Kinder und Erben zu Emden, sind Theilungshalber resolviret, folgende Immobilia, als:

1) ein Haus an der kleinen Falderstraße in Comp. 5. Nro. 53.

2) ein Haus auf der südwestlichen Ecke der Judenstraße in Comp. 23. Nro. 62.

3) zwey Sitzstellen in der Gasthauses Kirche, sodann

4) ein Drittel von 7 Grasen Landes ausser dem Bolten Thore mit dem Herrn G. C. Hamer in Communion, und

5) Noch ein Drittel von 7 Grasen ausser dem Herren Thore mit dem Herrn Pastore Bruining und T. Valk in Communion, beyde Stücken unter der Stadt Emdenschen kleinen Deichacht nahe bey der Stadt belegen, am 1. und 22. Novemb. sodann 13. Dec. öffentlich feilbieten und verkaufen zu lassen.

4 Hinrich Berens Balster will sein Haus und Garten in Osteel, worinn die Schmiedeprofession bishero mit gutem Succeß getrieben, den 13ten November des Mittags

tags um 1 Uhr in Evert Siebens Haus, öffentlich verkaufen, oder verheuren lassen. Conditiones sind bey dem E. Rath und Ausmiener Reuter einzusehen.

5 Mons. Ebe Bonnen zu Loquard ist freywillig gesonnen, das zu Emden an der kleinen Falderstraße hinter der Bürgerwache in Comp. 5. Nro. 44. stehende, zur Kaufmannschaft und sonst wohlgelegene Haus, am 5. 12. und 19ten November, 1782. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

Der Herr Hs. Baumann zu Emden ist freywillig resolviret, das daselbst in der Neupfortsstraße in Comp. 6. Nro. 12. stehende, von dem Zinngiesser und Tobackshändler Burg bewohnt werdende ansehnliche Haus, am 8. 15. und 22sten November 1782. öffentlich zum Verkauf feilbieten zu lassen.

Des weyland Herrn Vierzigers E. Brinkema Frau Wittwe und Kinder sind entschlossen, 1) das zu Emden an der großen Deichstrasse in Comp. 3. Nro. 37. stehende von dem Herrn Wenthin bewohnt werdende Haus, und 2) das an der Neupfortsstraße in Comp. 6. Nro. 11. belegene ansehnliche Haus ebenfalls am 8. 15. und 22. Novemb. 1782. öffentlich zum Verkauf ausbieten zu lassen.

Der Schulmeister Menne Classen zu Suurhusen ist Vornehmens das zu Emden an der neuen Straße in Comp. 20. Nro. 67. stehende, von seinem Sohne dem Schulmeister Peter Mennen bewohnte Haus am 12. 19. und 29sten Novemb. 1782. durch dasiges Vergantungsdepartement öffentlich verkaufen zu lassen.

Des weyland Jan Janssen Müllers Kinder und Erben Elias Berends Pott und Cons. zu Emden, sind Theilungshalber gesonnen, das daselbst an der Schulstrasse in Comp. 2. Nro. 51. stehende Haus, am 5. 12. und 19ten November 1782. öffentlich zum Verkauf ausbieten zu lassen.

Des weyland Willem Janssen Müllers Wittwe zu Emden ist gesonnen das daselbst hinter dem neuen Kirchhofe in Comp. 23. Nro. 15. stehende Haus, de vyf Keerssen genannt, durch dasiges Vergantungsdepartement am 12. Nov. sodann 3. und 24. December 1782. feilbieten zu lassen.

Des weyland Gerjet Arens Grönewolds Kinder und Erben sind Theilungshalber resolviret, das zu Emden an der Schoonhavenstraße beym Kayzershof in Comp. 23. Nro. 88. stehende Haus, sodann die unter der Stadts-Deichacht beym Juden Kirchhofe belegene beherdischte zehn Grasen Landes, mit Vorbehalt des von dem Domino directo nachzusuchenden Consensus, durch das Vergantungsdepartement gleichfalls am 12. November, sodann 3. und 24. Decemb 1782. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren, und im letztern Termino dem Meistbietenden losschlagen zu lassen.

6 Des Cornelius Reemts Warfhaus in Loppersum; so von vereydeten Taratoren auf 230 Gulden in Gold taxiret, soll auf den 30sten dieses und den 14ten Nov.

zu

u Emden auf dem Amtgerichte ausgeboten, und auf den 5ten Decemb. zu Hinte in des Vogten Tormins Wittwen Hause öffentlich verkaufet werden.

7 Hermann Joseph Buchs Ehefrau, Gesina Wilken, will unter Beistand ihres bemeldeten Ehemanns ihr zu Leer auf der Campe zum Zeichen der dreyen Sternen, zur Brauerey und Gastwirthschaft sehr wohl eingerichtetes Haus, nebst Scheune und Garten am 13ten November zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey dem Ausmiener Schelten zur Einsicht vorhanden.

8 Auf erhaltene Commission des Wollöbl. Amt- und Stadtgerichts, wollen weyl. Menne Bohlssen Erben in Esens folgende Immobilia, als:

a) Zwey Ackers auf der so genannten Talken Kammer bey Esens, so eidlich auf 375 Gulden.
b) Ein Garten unter denen Schützengärten auf 160 Gulden.
c) Eine Manns-Kirchenstelle in der Esener Kirche auf 54 Gulden, sodann
d) Sieben Gräber auf dem nähmlichen Kirchhofe, welche auf 16 Guld. 2 Sch. gewürdiget worden, am bevorstehenden 12ten Novemb. auf dem Stadthause zu Esens des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Eucken zum ersten mahl feilbieten lassen.

9 Des weyl. Frantz Frantzen Erben, sind mit gerichtlicher Erlaubniß Theilungshalber entschlossen, des weyl. Erblassers Haus cum annexis in der Ditzummer Hamrich, worin seit vielen Jahren die Wirthschaft mit großen Nutzen getrieben worden, der Ausmienerordnung gemäß, öffentlich verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich am 20sten November in des Kaufmanns Wirtie Gerdes Musterts Hause einfinden, und nach Gefallen kaufen. Conditiones sind bey dem Ausmiener de Pottere einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

10 Des weyl. Schmiedemeisters Rudolph Deckers Wittwe zu Emden propris et tutorio lib. nom ist gesonnen, das daselbst an der Mühlenstraße in Comp. 21. Nro. 46. stehende, von ihr selbst bewohnte und zur Schmiederey besonders wohl eingerichtete Haus, sodann noch das nächst vorigem belegene Haus sub Nro. 45. und zwar jedes besonders, durch dasiges Vergantungsdepartement, am 12ten November, sodann 3ten und 24sten December 1782. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

11 Des weyl. Vierzigers Henricus Sytkes Wittwe, propr. et tut. lib. nom. ist zur Beförderung der Theilung entschlossen, folgende Immobilien, als:

1) 1 Haus zwischen beyden Sielen in Comp. 9, No. 19.
2) 2 Cammern in der Pottebackers-Strasse in Comp. 10, No. 68.
3) 1 Haus in selbiger Gasse, No. 69.
4) 1 Haus und Garten hinter den Raamen, in Comp. 12, No. 46.

5)

Landesbibliothek Oldenburg

5) 1 Garten an der Bolten-Pfortsstraße auf der Ecke des breiten Ganges, in Comp. 12, No. 100.
6) 1 Garten in Appinga-Gange in Comp. 12, No. 106.
7) ein Haus, Kühmilcherey und hinterbelegenen großen Garten, unweit des Bentings Hofes in Comp. 18, No. 52 et 72.
8) ein Haus auf dem Eilande in Comp. 23, No. 95.
9) vier besondere Sitzstellen in der grossen Kirche und
10) eine Sitzstelle in der Gasthauses Kirche

durch das Stadt Emdensche Vergantungs-Departement am 15ten Oct. sodann 5ten und 26sten Nov. 1782 öffentlich zum Verkauf ausbieten und im leztern Termino dem Meistbietenden losschlagen zu lassen.

Des weiland Jann Peters Sohnes Curator Benjamin Folckerts zu Emden ist gesonnen das an der Lynbaan Strasse in Comp. 17. No. 52 stehende Haus, ebenfalls am 15 Octob. sodan 5ten und 26sten November 1782 feilbieten und loßschlagen zu lassen

12 Am 14ten November bevorstehend, sollen einige conscribirte Güter, auch Pferde und Wegen, zu Bunde öffentlich verkaufet werden.

13 Des Boynck Janssen Boyncks zu Werdum belegene, und eidlich auf 207 fl. 5 sch. cour. gewürdigte Warfstädte cum annexis, soll am bevorstehenden 10ten Decemb. des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens in einem Termino stehendfeste durch den Ausmiener Eucken verkaufet werden.

Auf erhaltene Commission des Wollöbl. Amt- und Stadtgerichts, sollen des weyl. Gerd Abels Behrens bey und in der Stadt Esens belegene Immobilia, als
1) Ein Kamp am Klosterwege bey Esens, so eidlich auf 108 fl.
2) Ein Garten am Hayncks HauserWege, so auf 175 fl.
3) Eine Grundheuer, groß 10 rthl. 6 sch. 15 w. auf 553 fl. 5 sch.
4) Ein halbes Haus in der Herrnstraße in Esens auf 525 fl.
5) Ein Manns-Kirchensitz in der hiesigen Kirche auf 43 fl. 2 sch.
6) Ein Frauen-Kirchensitz ebendaselbst auf 27 fl. und
7) Der dritte Theil von sieben Gräber, welche auf 5 fl. 4 sch. gewürdiget worden, am bevorstehenden 26sten November auf dem Stadthause hieselbst des Nachmittags um 2 Uhr zum erstenmal durch den Ausmiener Eucken licitirt werden.

Auf freywilliges Ansuchen, und darauf ertheilter Commißion des wollöbl Stadtgerichts, will der Herr General-Zollpächter und Wagemeister Matthiessen in Esens allerhand schönes Hausgeräthe, als Kupfer, Messing, Zinn, Linnen, Bett- und Bettgewand, Tische, Stühle, Schränke, Tischzeug, worunter ein großes prächtiges Tischlacken, 1 Boudeley, ferner Porcelain und geschnittene Gläser, worunter ein Bierglaß woranf die 4 Evangelisten stehen, und wofür bereits 1 Louisdor geboten, verschiedene Manns- und Frauenkleider, 2 Stück Cousiang, 2 prächtige Feuerkörbe, ein eisern Braten-

Bratenwender, so eine Stunde gehet, allerhand Bücher, besonders das alte und neue Testament mit Kupfern, wofür bereits 10 Louisdor geboten, eine Ebräische Bibel mit lateinischen Noten, das alte und neue Griechische Testament mit Noten, und was mehr vorhanden seyn wird, am 28sten November Vormittags um 9 Uhr bey seiner Behausung öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Esens, den 6ten Nov. 1782.

Verheurungen.

1 Es sind zwey, zu allerhand Nahrung und Kaufmannschaft wohlbelegene Häuser, nebst dabey vorhandene große Scheune und Garten, das eine zu Leer bey demersten Brunnen, das andere bey der neuen Schans am alten Syhl belegen, sofort, oder anstehenden May 1783 anzutreten zu verheuren. Wer Belieben trägt, kan sich bey die Curatoren Geerd Blickschlager und Jan E. Wenninga zu Leer einfinden und accordiren.

2 Ein nahe bey Aurich, nechst dem blauen Hause belegener, räumlicher und wohleingerichteter Garten, welchen der weyland Herr Secretarius Wiarda etliche Jahre heuerlich genutzet, ist nunmehro anderweit zu verheuren; Liebhabere dazu wollen sich bey dem Rathsverwandten und Ausmiener von Ehe melden.

3 Es werden am 12ten Nov. dieses Jahres folgende Ländereyen ohnweit Aurich als:

Ein Camp am breiten Wege,
ein dito am sogenannten Bemanns Gange,
ein dito daran liegend, der Armen Camp,
ein schmaler Strich Landes, 1 Diemath groß, vom Ellerufelde,
ein Camp auf der Kirchdorfer Westergaste, zwischen Hrn. Sp. Rendant Ihering, und Frau Ausmienerin Reimers,
ein dito daran, und,
ein dito, gleichfalls daran liegend, sodann
5 Diematen des besten Meedlandes, im Schwog auf der Auricher Meede,

öffentlich verheuret werden; die Liebhabere wollen sich dazu am besagten Tage, Nachmittags um 2 Uhr im blauen Hause bey Aurich einfinden, und nach Gefallen heuren.

4 Herr Pastor Siemons will seine, zur Oldersumer Ober- und Unterpastorey gehörige 59 Grasen Landes zu Weiden, Bauen und Meeden, separatim stückweise am 13ten cur. Nachmittags um ein Uhr zu Oldersum in des Ausmieners Hause auf 3 nach einander folgende Jahren nach Ausmienerordnung verheuren lassen.

5 Epcke Heyen zu Neuborg, Stickhauser Amts, will am 13ten November seine Weide- und Meedlande, stückweise öffentlich verheuren lassen.

Capi-

Landesbibliothek Oldenburg

Capitalia, so zu belegen.

1 Die Vorsteher der Kirche in Esens J. Oltmans et P. J. Peters, haben ein Capital von 50 rl. auf Martini, und ein Capital von 200 Gl. auf May gegen sichere Hypotheque zinslich zu belegen.

2 Die Hausleute Tiarck Ommen Becker beym alten Harrlinger-Syhl und Stilff Siebels Haven beym Werdumer alten Deich haben 2 bis 300 rl. Pupillen-Gelder gegen gehörige Sicherheit zinsbar zu belegen, wer solche verlanget kan sich bey gedachte Vormünder, oder auch beym Notario Lamberti in Esens melden.

3 Gerd Reimers und Peter Innen Freese zu Westeraccum haben tut. noie 1000 Gulden in Gold auf Neujahr 1783. zinsbar zu belegen. Wer diese Gelder ganz oder zum Theil gebrauchen und die nöthige Sicherheit anweisen kann, wolle sich zeitig bey ihnen melden.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Esens, ist über der Hausleute Eylert Hayen und Haye Dircks Eylers zu Damsum sämtliches Vermögen Concursus generalis eröfnet, und in Absicht aller derer jenigen, so sich bey Gelegenheit, des a debitoribus gesuchten Moratorii etwa nicht gemeldet haben, Citatio edictalis ad annotandum et justificandum, cum termino reproductionis präclusivo, auf den 28sten November nächstkünftig unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, erkannt.

2 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich sind ad instantiam des Kleidermachers Weber edictales wider alle und jede, welche auf das durch Impetranten von dem Bäcker Wevert Kirchhoff und dessen Ehefrau privatim angekaufte Haus cum annexis an der Norderstrasse daselbst belegen, aus irgend einigem Grunde Ansprüche Foderungen oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 3 zu 3 Wochen, et präclusivo auf den 21sten December nächstkünftig erkannt. Aurich in Curia den 12ten October 1782.

3 Bey dem Stadtgerichte zu Aurich, sind ad instantiam des Brauers und Gastgebers Menne Weyers Woltzen und dessen Ehefrau Edictales wider alle und jede, welche auf die durch dieselbe von dem Brauer Mimcke Weyers Woltzen und dessen Ehefrau privatim angekaufte Häuser cum annexis an hiesiger Osterstrasse belegen, aus irgend einigem Grunde Ansprüche Foderungen, oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen zur Angabe und justification, cum termino von 3 zu 3 Wochen et präclusivo auf den 4ten Januar. a. f. erkannt. Aurich den 19ten October 1782.

4 Beym Amtgericht zu Leer sind edictales wider alle und jede, welche auf das von dem Kaufmann Georg v. Coevern an den Brauer Christian Coester privatim verkaufte

auf

auf der Wöhrde zu Leer stehende Haus nebst Warf und Scheune Spruch und Forderung auch Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe auf den 28sten Januar. 1783 sub pœna solita erkannt und affigiret.

5 Bey dem Greetsielischen Amtgerichte, ist über des Hausmanns Cornelius Reemts zu Grimersum und dessen weil. Ehefrauen Eltje Dircks Vermögen der Concurs eröfnet und citatio edictalis wider alle und jede darauf Anspruch und Forderung habende Creditores ac Prätendentes cum termino zur Angabe von 12 Wochen et præclusivo auf den 5ten Decembris nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkant.

Zugleich werden auch alle diejenige, so von besagtem Cornelius Reemts und dessen weyland Ehefrauen Eltje Dircks Pfänder in Händen haben, oder denenselben etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften herauszugeben schuldig sind, respective bey Verlust ihres Pfandrechts und Strafe doppelter Bezahlung, angewiesen, davon dem Cornelius Reemts nicht das mindeste verabfolgen zu lassen, sondern alles dem Gerichte forderſamst getreulich anzuzeigen und mit Vorbehalt ihres Rechts, einzuliefern.

6 Bey dem Amtgerichte zu Esens, sind ad instant. des Hausmanns Ehnt Ulffers als Vormund über weyl. Haye Stielffs Sohn, Edictales contra quoscunque Creditores et prätendentes des ihm von dem Hausmann Ihbe Tiarcks Hayen zu Husums privatim verkauften Possessions-Rechts, gewisser resp. unter Werdum und Werdummer alten Deiche belegenen, und von dessen Vorfahren seit undenklichen Jahren iure crediti besessenen, dem weyl. Mamme Honnsen ehedem zuständig gewesenen 15 Diemathen Marschlandes, cum termino reproductionis præclusivo auf den 20sten Nov. nächstkünftig und unter der Verwarnung erkannt, daß denen ausbleibenden Real-Gläubigern ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käuffer des Landes, als gegen die das Kaufgeld empfangende Gläubiger, auferlegt werden solle.

7 Bey dem Amtgerichte zu Berum sind, wegen des von dem Hausmann Jhns Ulrichs an Jilden Frerichs beym Neßmer-Siel öffentlich verkauften, in der Ostermarsch belegenen Heerd Landes cum annexis die Falkenburg genannt, wider alle und jede, welche darauf einen Real-Anspruch und Forderung oder auch Servitut haben mögten, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 10ten December curr. pœna juris solita erkannt.

8 Bey dem Stadtgerichte zu Norden, sind ad instantiam des Jan Hinrich Janssen, wegen des von ihm angekauften, daselbst in der Stadt im Süder-Kluft, 6ten Rott, sub Nro. 245, belegenen Hauses des Gerd Gerdes Pool und seiner Ehefrauen Edictales contra quoscunque Creditores reales, Retrahentes et Prätendentes cum termino reproduct. præclusivo auf den 10ten Dec. a. c. sub pœna juris solita erkannt.

Signatum Nordä in Curia, den 26sten Sept. 1782.

9 Bey dem Amtgerichte zu Aurich ist, wegen der insolvent befundenen Nachlassenschaft des bereits a. 1776 verstorbenen Hinrich Hinrichs auf dem Boekzeteler-Vehn, der Concursus generalis eröfnet, und zugleich offener Arrest wider alle etwaige Pfandinhabere auch Schuldner erkannt, sodann zur Angabe alles dessen Terminus auf den 5ten December a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen angesetzt.

Landesbibliothek Oldenburg

10 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind ad implorationem des Johann Menken Rohden auf Iheringe-Behn, wegen des öffentlich gekauften Hauses und Landes des weyl. Dirck Gaiken daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 12ten December a. c. pœna juris solita erkannt.

11 Bey dem Amtgerichte zu Aurich, sind auf Ansuchen des Gerd Jürgens Cruse zu Oldeborg, wegen des öffentlich gekauften Hauses, Garten und Ackers des weyl. Joh. Allen Wittwe Talke Harms zu Oldeborg, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Servitut haben, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 12ten December a. c. pœna juris solita erkannt.

12 Beym Stadtgerichte zu Norden, ist ad instantiam des Berend Haassen Pigler als Beneficial-Erben des weyl. Harm Reinders Wittwe Aaltje Jacobs Fischer, der Erbschaftl. Liquidations-Proceß über den Nachlas der bemeldten Aaltje Jacobs Fischer und ihres auch weyl. Ehemanns Harm Reinders cum termino zur Angabe von 3 Monaten et annotationis auf den 3ten December a. c. eröfnet, unter der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche sich alsdann nicht gemeldet, allek ihrer Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur auf dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Erbschaft übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Signatum Nordæ in Curia, den 26sten August 1782.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 4. Novemb. 1782. ad instantiam des Berend Ihmels, als Kirchvogdten zu Suurhusen edictales wegen einer verlohren gegangenen Stadtsobligation sub Nro. 872. von 500 Gulden, oder nach Reduction ad 20 pro Cent von 100 Gulden wider alle etwaige Creditoren und Prätendenten, um nemlich diese Obligation auf dem Rathhause hieselbst originaliter zu produciren und das daran habende Recht zu justificiren, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praeclusivo auf den 15ten Januar 1783. bey Strafe, daß widrigenfalls Provocant für den rechtmäßigen Einhaber dieser Obligation erkannt werden soll, ausgefertiget worden.

14 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden, sind auf Ansuchen des Jan Brunins, Jacob Heeren und Feyke Janssen zu Wybelsum edictales contra quoscunque creditores absichtlich der ihnen von Jan Harms Hiskes öffentlich verkauften Immobilien, als ein Haus cum annexis, 8 Grasen sodann 4½ Grasen zu und unter Wybelsum belegen, cum termino reproductionis peremtorio auf den 16ten Januar 1783. sub poena solita erkannt.

Ebendaselbst sind, auf Ansuchen des Frerich Claessen zu Twixlum, sodann Harm Brechters zu Wybelsum et cons. edictales contra quoscunque creditores absichtlich der ihnen von Jan Harms Hiskes zu Wybelsum öffentlich verkauften Immobilien, als 8 Grasen, eine Kampe und 13 Grasen, sämtlich unter Wybelsum belegen, cum termino reproductionis peremtorio auf den 16ten Januarii 1783. sub poena præcluſ erkannt.

No-

Landesbibliothek Oldenburg

Notificationes.

1 Conrad Döring in Esens, hat von jetzt bis May künftigen Jahres, unterschiedliche Roß, Rinder- und Kalbfelle zu verkaufen. Wer Gebrauch davon machen kann, beliebe sich bey ihm zu melden.

2 Bey dem Gastwirth Jan Engelbarts auf dem Schott, stehet ein braun Twenter Ferse aufgeschüttet, selbige ist im linken Ohr von unten beynahe halb ab oder heraus geschnitten bemerkt. Dem sie gehöret, kann gegen Erlegung des verursachten Schadens, Futterlohn und übrigen Kosten selbige abfodern; sonsten wird solche zum Besten der Marienhaver Armen verkaufet werden. Schott, den 21sten October 1782.

3 Simon und Asaria A. Bargerbur lassen zur Warnung bekannt machen, daß alle diejenige, welche an ihrem weyl. Vater Herrn Abraham Jacobs Bargerbur annoch Debet sind, solches innerhalb 6 Wochen bezahlen, da wir sonst genöthiget sind, dieselbe gerichtlich anzuklagen.

4 Alle diejenigen welche Pfänder bey Asaria Abrahams Bargerbur in Norden versetzet haben, welche bereits Jahr und 6 Wochen gestanden, werden ersucht, solche innerhalb 6 Wochen bey Verlust ihres anhabenden Rechts, einzulösen, oder sie werden nach Ausmienerordnung öffentlich verkauft werden.

5 Nachdem die Hebamme, Wittwe Potinius, aus Jever hieselbst angekommen, als wird solches hiedurch von wegen Bürgermeistere und Rath dieser Stadt bekannt gemacht, damit sich ein jeder ihrer Dienste bey vorfallenden Gelegenheiten bedienen könne. Signat. Emdä in Curia, den 21. Octob. 1782.

Jussu Senatus.
J. de Pottere, Secretair.

6 Eine Person, so schon etwas bey Jahren, wünschet sofort entweder als Hausshälterin oder Köchin in Dienst zu kommen. Der Amtgerichtsschreiber Brune zu Pewsum giebt nähere Nachricht.

7 Nachdem der von der Stadt Aurich, mit dem Schornsteinfeger Solaro, wegen Reinigung der Schornsteine, eingegangene Contract, auf instehenden May aufhöret, so soll die Fegerey in der Stadt, von neuem an den Mindestannehmenden ansverdungen werden. Welche diese Arbeit zu übernehmen geneigt sind, können sich bey dem Magistrat vorläufig melden, um die Conditiones einzusehen, und es wird der terminus zur öffentlichen Verdingung demnächst durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Aurich in Curia, den 22sten Octob. 1782.

Bürgermeister und Rath.

8 Am Donnerstage, als den 24sten October, ist in Leer aus einer Wirthschaft ein silbern Bügel und Hacken, mit einer Scheere und Kette, entkommen. Auf den

Bügel

Bügel stehen die Buchstaben M. T. G. S. und das Zeichen L. F. das stälern Lemt an die Scheeraugen ist vorne rund. Wer hievon dem Goldschmidt Ludewig Feltrup einige Nachricht bringen kann, hat ein gutes Douceur zu erwarten.

9 De Interessenten in de Onderneming op de Oost-Indien, worden van weegen de Directie verlogt, 16⅔ pr. Cto. van hunne geteekende Somme binnen de eerstkomende 14 Dagen te betalen, ten Huise van den Meede Directeur Tobias Bouman, die tot den Ontvangst des Voordemiddaags van 10 tot 12 Uir, wil vaceeren, Emden, den 29. October 1782.

Cassel, P. W. Marchés, Tobias Bouman, Metger, Schuirman.

20 Da mir von meinen Miterben aufgetragen worden, die meinem weyl. Vater, dem Kaufmann und Zinnegiesser Johannes Kannegiesser, zuständige Buchschulden und sonstige Activa, sodann Zinsen, Grund, Land, Haus, Garten und Kirchenstuhlheuren, zu heben; so mache solches hiedurch bekannt, und werden diejenige Schuldner, welche nicht binnen 6 Wochen a dato angerechnet, die Bezahlung an mich verfügen, gerichtlich belanget werden. Esens, den 29sten October 1782.

Johann Gerhard Kannegiesser.

21 Samuel Cosmans, Cos Hartogs, Pfeis Jacobs, und Heymann Pfeiffen zu Wittmund, haben pl. m. 700 Stück Schaaf- und Lämmerfelle für einen billigen Preis zu verkaufen.

22 's hochgeehrte Publicum ist neulich eingeladen, neue Gesangbücher für 8 ggr. gebunden zu kaufen. 's sind Pappbänder, und — Pappbänder sind Pappbänder — reissen gar zu geschwind entzwei, 's ist Vorteil für den Buchbinder, aber nicht für den Käufer. Sind sie 'n viertel Jahr gebraucht, so krigt sie der Buchbinder zum neuen Einband — abermals 4 ggr. und so käm 'n Gesangbuch im Jahr auf 16 ggr. Binderlohn. — Wer indes mit solchen Einband gedient ist, hat 'n bey uns um 'n Groschen wohlfeiler, 's ganze Gesangbuch auf Druckpapier in Pappband also um 7 Groschen. Wollens indes niemand anrathen, Bücher zum täglichen Gebrauch in Pappband zu kaufen, Lederband ist besser, und 's ist nur die erste Auslage.

Die Buchbinder in Aurich.

13 Daß der diesjährige Selter Brunnen durchgängig schlecht und viele Krucken ganz verdorben waren, liegt gewiß daran, weil in denen großen Niederlagen sehr viel Wasser überjährig, und dieses alsdenn unter das frische gesteckt wird. Aus dieser Ursache habe ich mir Mühe gegeben, diesen Brunnen directe von Selters zu ziehen, und künftiges Frühjahr kann ein hochgeehrtes Publicum einen frisch geschöpften Brunnen um einen wohlfeilen Preis bey mir haben.

Weil aber die Brunnendirection in Selters gegen Neujahr Nachricht haben muß, wie viel vor meine Rechnung geschöpft werden solle, um sich darnach mit Krügen zu

zu versehen; so werden hiesige und auswärtige Freunde dieses Brunnens ergebenst ersuchet, ihre geneigte Bestellungen höchstens gegen Weihnachten bey mir einzuschicken, da ich denn künftiges Frühjahr den frisch geschöpften Brunnen frühzeitig genug, die Krucke für 12 str. cour. hier liefern werde. Aurich, den 31sten Octob. 1732. C. B. Meyer

14 Ohnerachtet es verschiedentlich durch die Wochenblätter bekannt gemacht worden, daß ein jeder die Insertionsgebühren nach der vorgeschriebenen Taxe bezahlen mögte, dennoch aber einige solches unterlassen, und zu wenig eingesandt haben; so wird hiedurch nochmalen bekannt gemacht, und ein jeder ersuchet, selbiges gehörig einzusenden, auch die Inserenda in einen verständlichen Styl abzufassen. Aurich, den 31sten Oct. 1782. Königl. Preuß. Ost-Friesl. Intelligenzcomtoir.

15 Hinrich Lamken in Neustadt Gödens, hat gesalzne Rinderhäute zu verkaufen; wem damit gedienet ist, kann sich bey ihm melden.

16 Der Buchbinder Boldens in Norden macht hiemit bekannt, daß bey ihm neue Gesangbücher zu haben sind, in hallische Pappe zu 16 sbr. in schwarz Leder aber zu 22 sbr. die übrigen Arten der Bänder werden nach Ordnung und möglichster Billigkeit bezahlt, und recommandirt sich derselbe bestens.

17 Es ist ein vollständiges und fast neues Genever Brennerey-Geräthschaft, bestehend aus 2 große Kesseln mit Helm und Schlangen, 2 Kühlfässer, 7 Kühen und was mehr zu solcher Fabrike gehöret, aus der Hand zu verkaufen, um solches sogleich oder künftiges Frühjahr anzutreten. Der Mäckler, Herr Broer Mayer in Norden giebt nähere Nachricht.

18 Im hiesigen Pfandstall befinden sich seit einiger Zeit drey Stück Vieh, ein schwarzer, ein rother und ein schwarzer Enter Ochse. Der Eigenthümer dieses Viehes hat sich längstens am 13ten November anhero zu melden, und das Vieh gegen Bezahlung des Futtergeldes in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß es zum Besten der hiesigen Armencasse verkaufet werden wird. Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 5ten November 1782.

Detmers.

19 Der Herr Commere. Rath Krack in Emden, erwartet in kurzen ein paar Ladungen der besten Newcastelschen Schmiedekohlen; diejenigen so sich davon, aus den Schiffen zu emptangen, mögten versehen wollen, um wohlfeiler zu handeln als wenn solche im Packhause aufgeschlagen sind, belieben sich bey Zeiten an dessen Comptoir zu melden, und des civilesten Preises versichert zu seyn.

20 Da der Justiz-Commissarius Fockens in Erfahrung gebracht, daß gewinnsüchtige Leute, unter dem Schein des Rechts, die ihm allein gehörig gewesene Gelder eingehoben haben; so läßt er hierdurch einen jedweden warnen, die ihm schuldige Gebühren

oder

oder Salariengelder, Capitalien, Zinsen, Beheerdtschheiten, oder was es sonst seyn mag, es seyn solche Gelder jetzt schon betagt oder sollen ins künftige noch fällig werden, an niemanden als an ihn selbst, oder an den Hrn. Nathanael Alb. Schmid, Hochfreyhrl. Pettkumschen Amtmann und Justizcommissarius in der Stadt und dem Amte Emden, oder an den Herrn Engelbert Loth, Gerichtsassistent zu Norden, als welche beyde Herren er zur Hebung seiner Gelder hiermit öffentlich Vollmacht und Gewalt darüber, auch eine Quitung zu geben, ertheilet. Aurich, den 31sten October 1782.

Noch dienet zur Nachricht, daß der Justizcommissair Fockens sich anjetzo in dem Logement zum schwarzen Bären am Markte zu Aurich aufhält, und sich daselbst noch einige Zeit aufhalten werde.

Vorempfindungen

bey Einführung des neuen Gesangbuchs in der Stadtkirche zu Aurich.

O Tag der Aussicht! Jauchzet Brüder!
Bald tönen schönre Tempellieder
In unsers Gottes Heiligthum.
Frohlokt ihr Himmel! horcht Gesänge
Des Volks der Christen im Gedränge —
Und Schaaren feyern Gott dein Ruhm.

So sang auf Sion in die Saiten,
Den Ruhm Jehovens auszubreiten,
Ein König Dir, im höhern Chor.
Die Harfe weinte goldne Töne;
Und Jubel scholl von Salems Söhne,
So feyertich zu dir empor.

Dich, Gottes Wahrheit! schönre Lieder —
Verehrend blikken Thronen nieder
Auf euch — und Hütten singen Dank.
Erhebet, Christen, Gott im Staube;
Hier tönt Gesang der Christen Glaube
Und dort ist Anschaun ihr Gesang.

O laß ihn schallen — Gott, Regierer!
Und sey Du des Gesanges Führer
Geheiligter Religion!
Beseelte Andacht höhrer Chöre
Herr! singt dann deines Namens Ehre,
Und freut sich des Gesanges schon.

21 In der Cramerschen Buchhandlung in Aurich, sind folgende neue Bücher für beygesetzte Preise zu haben:

1) Ueber Verminderung der Kriege, 8. 782. 14 gr. 2) *Essais sur L'esprit de la legislazion favorable a l'agriculture a la population, a Paris* 756. 8. *tomi* I. 2.

2. 1rthlr. 3) *Des Loix civiles relativement a la Propriete des biens*, 8. *Yverdon* 778. 12 ggr. 4) Ferras allgemeine Historie von Spanien, Halle 754. 4. *tomi* 1 & 2. letzteres in frzb. gebunden, 2 rthl. 5) Kleine Charackteristick von Hamburg, von einem Kosmopoliten drey Treppen hoch, 782. 8 ggr. 6) Donnendorfs, J. A. Sammlung auserlesener jurist. Abhandl. ein Auszug aus den Werken verschied. Schriftsteller, gr. 8. Quedlinb. 782. 1 rthl. 7) Tossani, geraubter Eimer, ein komisches Gedicht aus dem Ital. übers. von Fr. Schmidt, 8. Hamb. 781. 1½ rthl. 8) Heineccii, J. G. Anfangsgründe des Wechselrechts, ins Deutsche übersetzt mit Zusätzen von G. F. Müller, 8. Halle 781. 1½ rthl. 9) Heß, J. J. Lebensgeschichte Jesu, 6te durchaus verbess. Auflage, 2 Bände, 8. Zürch 781. 1 rthlr. 16 ggr. 10) Brüels Bibliothek für Kinder, 3 Theile, aus dem Französischen, 8. Leipzig 782. 1 rthl. 6 ggr. 11) Cramers, J. A. Uebersetzung des Briefes an die Epheser, nebst einer Auslegung desselben, 4. Hamb. 782. 12) Eberts, M. S. Homiletisches Magazin über die epistolischen Texte, des ganzen Jahres, 2 Theile, 8. Leipzig 782. 1 rthl. 4 ggr. 13) Albrecht, Sophie, Gedichte und Schauspiele, 8. Erfurt 781. 1 rthl. 6 ggr. 14) Poetische Blumenlese für 782. ½ rthlr. 15) Blumenlese, Preußische, für das Jahr 782. herausgegeben von G. J. John, ½ rthl. 16) Musenalmanach, schwäbischer, 782. ½ rthlr. 17) Musenalmanach, von Voß und Göckingk, 782. ½ rthl. 18) Musenalmanach auf 782. 12. Götting. ½ rthl. 19) Gesetzbuch, göttliches, oder biblischmoralische Concordanz, 8. Heilbrunn 782. 14 ggr. 20) Hähns, J. J. Kurze Erläuterung einer in Kupfer gestochenen Vorstellung der biblischen Geschichte, 5te Auflage, 8. Berlin 782. 9 ggr. 21) Ostfr. Land-Deich- und Sielrecht in Pergb. 2 rthl. —— Neue Gesangbücher sind bey mir gebunden mit goldnen Schnitt zu 30 stbr. in schwarz Leder zu 20 stbr. und in einen engl. Papp. zu 15 stbr. zu haben. Aurich, den 6. Novemb. 1782. Hooft.

Beantwortung

der Anfrage im 45sten Stück des hiesigen Wochenblattes:

22 Welches sind die wahrscheinlichsten Ursachen, warum die Wapenkunst, das ist, die Geschicklichkeit, alte oder neuere Wapen großer Herren zu entziffern, und zu erklären, auch die Heroldskunst und Blasonierkunst genannt wird?

Die obige Benennungen der Wapenkunst, nach deren Ursachen gefragt wird, haben ihr Entstehen den Turnierspielen* zu verdanken; weil aber diese, nebst ihren Veranlassungen, manchem Leser vielleicht nicht bekannt seyn möchten, und gleichwohl, ohne einen kleinen Begrif davon, ihm meine Antwort dunkel bleiben müste: so will ich folgende Nachricht darüber vorausschicken.

Schon im Anfange der mittlern Zeiten, und im Laufe derselben, war es Gewonheit, nicht nur in Deutschland, sondern beynah in allen Gegenden Europens, daß Männer

* Vielleicht bin ich schon selbst in diesem kleinen Aufsatze über das Entstehen der Turnierspiele für manche Leser zu weitleiftig geworden; wer aber noch mehr davon wissen, und zugleich sich von der Wahrheit meiner Erzählungen überzeugen will, dem empfehle ich, unter andern, folgende Schriften: *Georgii Schubarti de Ludis equestribus (vulgo* Turnirspielen*) commentationem historicam; Halæ* 1725. wie auch die Schrift, genannt: *Le vray theatre d'Honneur, de Chevallerie, & des Tournois, par Martin de Vulson, à Paris* 1652.

Landesbibliothek Oldenburg

Männer von Muth und Entschlossenheit, ihre einzige Ehre darin suchten, sogenannte Fahrten anzustellen, um durch ihre Tapferkeit, in irgend einem Winkel des Erdbodens, ein Abentheuer zu bestehen. Die nachmaligen Kreuzzüge boten auch Gelegenheiten genug dar, sich Gegenstände zu wählen, daran man seinen Arm versuchen konte; bald fahrte der edle Ritter, in Begleitung seines treuen Schildknapben, in schwerer Rüstung, mit Helm, Panzer, Lanze, und übrigem ritterlichen Zubehör, gewapnet, in die entfernteste Gegenden Asiens, um die Ungläubige vertreiben zu helfen; aufgemuntert durch die Erwartungen der Seeligkeiten, die ihm sein Beichtvater vorspiegelte, wenn er ihm das Kreuz auf den Rücken heftete; bald aber war es auch das erlittene Unrecht eines edlen, obgleich ihm übrigens unbekannten Mannes, das den Ritter antrieb, mit dem Feinde desselben eine Lanze zu brechen; und endlich geschahen die ritterlichen Fahrten deswegen, um an irgend einem Hofe, wo Turnierspiele gehalten wurden, durch den Ruhm zu glänzen, von Zeit zu Zeit eine Anzahl tapfrer Ritter aus dem Sattel geworfen zu haben.

Die beyde letzte Arten von Rittern waren gröstentheils den Damen damaliger Zeiten dienstbar. Unbekant mit ihnen, und mit ihrem Enthusiasmus für das andere Geschlecht, muß man sich je zuweilen darüber wundern, wie es möglich gewesen, daß das Europäische Frauenzimmer gerade in diesem rohen, und in mancher Absicht so durchaus barbarischem Zeitalter, zu dem Ansehen, und zu der ihm gebührenden Achtung gelanget ist, die es besonders in Asien, zur Schande der Menschheit, noch jetzt entbehren muß. Man höret aber auf sich zu wundern, wenn man weiß, daß das andere Geschlecht, in den Zeiten der irrenden Ritterschaft Anlässe genug fand, um wenigstens nicht gar zu rohe Männer, in einer für seine Ehre vortheilhaften Entfernung zu halten. Wenn die Schönheit eines Mädchens, oder andere dasselbe über den Haufen seiner Gespielinnen erhebende Vorzüge, einen Jüngling reizten; wenn er dadurch sich angetrieben fühlte, seinem Herzen Luft, und seine Liebe bekant zu machen: so war es Sitte der ritterlichen Zeiten, Sitte, von den Damen selbst eingeführt, daß er eine gewisse Zahl bestandner Abendtheuer, und überwundner Ritter nachweisen muste; diese waren gleichsam seine Freiwerber. Wurden sie gültig und hinreichend erkannt, alsdann ward er nicht ausgeschlagen, wo nicht: so war es Pflicht des Ritters, entweder selbst eine Gelegenheit zu suchen, wobey er sich noch besser auszeichnen konnte; oder sich eine solche von dem Gegenstande seiner Liebe an die Hand geben zu lassen; welcher denn, wenn's keine Prüde war, mit der Erfüllung der ertheilten Befehle zufrieden, das Herz des geharnischten Liebhabers annahm.

Diese ritterliche Denkungsart, wenn es mir erlaubt ist, so zu reden, nachdem sie anfing, in Deutschland fast allgemein zu werden, bestimmte schon früh einige größere und kleinere Beherrscher Deutschlandes zu ihrem Vortheile dahin, daß sie zu gewissen Zeiten an ihren Höfen Lustbarkeiten, unter dem Namen der Turnierspiele, hielten, wozu sie die tapfersten Männer, vorzüglich ihres Gebietes, einluden. Durch dieses überaus klug erdachtes Mittel, wurden die edlern Unterthanen theils gewohnt, mehr im Vaterlande zu bleiben, um darin ihre Tapferkeit hervorstechend zu machen; theils hatten die Landesherren Gelegenheit, mit den Geschicklichkeiten der vornehmsten Bürger im Staat sich in Vertraulichkeit zu setzen; welches ihnen um so nöthiger war, je öfter sie den Ueberfällen und Ausschweifungen unruhiger Nachbarn, in ihren rohen Zeiten ausgesetzt wurden, wobey die Ritter, wegen Geschicklichkeit, Treue, und Entschlossenheit in Gefahren, oft vortrefliche Dienste leisteten.

In-

Indessen war das Ansehen der Turnierspiele gegen den Anfang des zehnten Jahrhunderts ziemlich in Abnahme gerathen, als ein in seiner Art großer Kayser, Heinrich der Vogelsteller, dasselbe, ganz gewiß aus politischen Ursachen, wiederum herstellete. Er hatte bey dem Antritte seiner Regierung mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen; er machte sich viele Völker unterwürfig; andere aber konnte er, zum Beweise die Hunnen, oder ietzigen Ungarn, nur mit genauer Noth im Zaum halten. Bey allen erfochtenen Vortheilen war es ihm also doch nöthig, für Sicherheit auf die Zukunft zu denken. Die wiederhergestellten Turnierspiele musten ihm nun dazu dienen, einmahl die edlern Familien der überwundenen Völker an seinen Hof zu locken; sie dadurch menschlicher zu machen, und unvermerkt in sein Interesse hineinzuziehen; und dann konten sie ihm Gelegenheit geben, kluge und mannhafte Ritter auszusehen, die ihm in folgendem Falle überaus ersprießliche Dienste zu leisten im Stande waren. Nemlich, dieser Kayser war beynah der erste, der allenthalben eigentliche Städte und Vestungen in Deutschland anlegte, wohin allemahl der zehnte Landbewohner sich begeben muste, um das platte Land, und die Grenzen gegen unvermuthete Ueberfälle zu sichern. Keine Personen waren fähiger, den Posten der Befehlshaber dieser Städte und Vestungen zu bekleiden, als eben diejenigen, die in den Turnierspielen den Preis der Tapferkeit davon getragen; aber auch keine Personen verdienten bey solchen Umständen und Absichten auf sie, mehr Beobachtung und Aufmerksamkeit ihres Oberherrn, als eben diese Ritter; deswegen ihnen auch einer der verdientesten und ältesten Officiere, ein Mann, der im Heere alt geworden, oder ein Heerold, zum Beurtheiler ihrer Verdienste; zuvörderst aber ihrer Fähigkeit, zum Ritterspiele mit zugelassen zu werden, gegeben wurde.

Dieser Heerold nemlich muste bey allen Höfen, wo Spiele gehalten wurden, über die Ordnung in denselben wachen; er war es, der unter dem Schall der Paucken und Trompeten bekant machte, welche Ritter gegen einander kämpfen sollten, und unter welchen Bedingungen; er war es, der die Wapen derselben genau untersuchen mußte, um zu wissen, ob sie von tourniermäßigem Geschlechte waren; welche Verrichtung die Wapenschaue genannt wurde; seine Pflicht war es, die Streitigkeiten zu entscheiden, welche über Wapen und ihre Erklärung entstanden, deswegen er auch Wapenrichter oder Wapenkönig hieß. Die natürliche Folge von allen diesen Verpflichtungen muste daher diese seyn: „daß ein Heerold die vollkommenste Kenntniß von allen Wapen, und tourniermäßigen Geschlechtern besitzen muste;„ and sonach wird man deutlich einsehen, „warum die Wapenkunst auch noch jetzt Heeroldskunst, Heraldick, *ars heraldica*, genannt zu werden pfleget. (Die Fortsetzung künftig.)

E. S.

O.....

Brodt- Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Norden, für den Monat November 1782.

Ein Rocken-Brod a 12 Pfund schwer	—	—	•	rthlr.	10	ß.	w.
Ein halb dito a 6 Pfund	—	—			5		
Ein viertel dito a 3 Pfund	—	—			2	5	
Fünf Loth Schonroggen halb Rokken	—	—	—			5	
Vier und ein halb Loth Eyerbrodt	—	—	—	—		5	

Rind-

Rindfleisch vom besten, das Pfund	—	—	—		3	
——— mittelmäßigen	—	—			2	
Kalbfleisch vom besten	—	—			3	
——— mittelmäßigen	—	—	—		1	5
Schaaf- oder Lammfleisch, vom besten das Pfund	—	—			2	
——— mittelmäßigen	—	—	—		1	5
——— schlechteren	—	—			1	
Schweinefleisch das Pfund	—	—			4	
Bier, eine Tonne so genanntes, 9 Guldens Bier				3		
ein Krug in der Schenke					2	
ausser der Schenke,					1	5
1 Tonne a 6 Gulden	—	—		2	12	
1 Krug ausser der Schenke					1	
1 —— a 5 Guldens Bier	—	—		1	46	
1 Krug ausser der Schenke						7½
1 —— a 3 Gulden				1	6	
1 Krug ausser der Schenke	—		—			5
Bitter Bier, vom besten, die Tonne				3		
1 Krug in der Schenke	—				2	
—— ausser der Schencke	—				1	5
1 Tonne ——— vom schlechten,	—			2	12	
1 Krug ausser der Schencke	—				1	